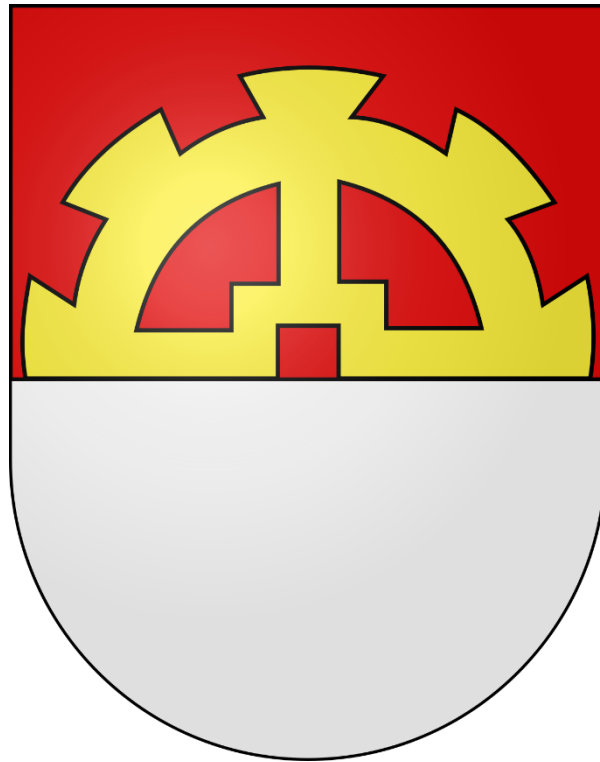


Einwohnergemeinde Deisswil b. M.



Reglement Ersatzabgabe Feuerwehr

Genehmigt vom Gemeinderat am 15. August 2022
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Finanzierung/Ersatzabgabe	3
Befreiung von der Ersatzabgabe	3
Inkrafttreten	4

Reglement Ersatzabgabe Feuerwehr

Die Gemeindeversammlung Deisswil b. M. erlässt gestützt auf

- Art. 28 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994

folgendes Reglement:

Grundsatz

Art. 1 ¹Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Finanzierung/
Ersatzabgabe

Art. 2 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr zurückgelegt haben eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt höchstens 12% des Kantonssteuerbetrages, oder mindestens Fr. 50.00. Sie wird jeweils mit der Genehmigung der übrigen Steueransätze durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie beträgt maximal den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der
Ersatzabgabe

Art. 3 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Personen, die gemäss Verordnung des Gemeindeunternehmens „Feuerwehr Region Moossee“ von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind,
- b) Ehegatten, deren Ehepartner oder dessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet,
- c) Angehörige der Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet,
- d) Mitglieder Gemeinderat im Amt.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates

Das Reglement Ersatzabgabe Feuerwehr wurde vom Gemeinderat am 15. August 2022 genehmigt.

Deisswil, 16. August 2022

Gemeinderat Deisswil

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin

Theo Bühlmann Sabrina Studer

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung 5. Dezember 2022 genehmigt.

Deisswil, 6. Dezember 2022

Gemeinderat Deisswil

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin

Theo Bühlmann Sabrina Studer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deisswil am 5. Dezember 2022 genehmigte Reglement Ersatzabgabe Feuerwehr 30 Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 4. November 2022 bekannt.

Deisswil, 6. Dezember 2022

Die Gemeindeverwalterin

Sabrina Studer